1. Teilzahlungsmöglichkeit – Gegenstand der Besonderen Geschäftsbedingungen

1.1. Der Inhaber einer von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) ausgegebenen PayLife Kreditkarte hat die Möglichkeit, den sich aus seinen Kreditkartenabrechnungen (Monatsabrechnungen) jeweils ergebenden Betrag („Monatssaldo“) in Teilbe-trägen zu bezahlen, falls er einen Teilzahlungsvertrag mit der Bank abgeschlossen hat. Die Teilzahlungsmöglichkeit ist im Teilzahlungsvertrag vereinbart. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen („BGB“) sind Inhalt des Teilzahlungsvertrages, wenn ihre Geltung vereinbart worden ist; sie enthalten Vereinbarungen für die Teilzahlungsmöglichkeit des Karteninhabers.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit

2.1. Für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Kreditkartenvertrag.
- ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Teilzahlungsvertrag.

3. Bezahlung der Monatsraten

3.1. Besteht zum Kreditkartenvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat, gilt dieses auch für den Teilzahlungsvertrag. In diesem Fall werden die fälligen Monatsraten vom Girokonto des Karteninhabers eingezogen.

3.2. Besteht kein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat oder sollte der Einzug der fälligen Monatsraten aufgrund eines bestehenden SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich sein (etwa weil das Konto, zu dem das SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist, keine ausreichende Deckung aufweist), ist der Karteninhaber verpflichtet, für die rechtzeitige Überweisung der fälligen Monatsraten zu sorgen. Die Zahlung hat bis zu dem in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) als Einziehungster-min angegebenen Tag zu erfolgen.

4. Abrechnung und Kontomitteilung

4.1. Der Karteninhaber erhält einmal im Monat eine Abrechnung (Monatsabrechnung) über alle Belastungen und Gutschriften auf seinem Kreditkartenkonto seit der letzten Abrechnung gemäß Punkt 11.1. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten („AGB“). In diese Kreditkartenabrechnung (Monatsabrech-nung) werden auch alle Buchungen im Zusammenhang mit der Teilzahlungsmöglichkeit (insbesondere die Zinsen und die Zahlungen des Karteninhabers sowie jeweils deren Wertstellung, der angewandte Sollzinssatz und die vom Karteninhaber zu bezahlende Monatsrate samt deren Einziehungstermin) aufgenommen.

4.2. Die vom Karteninhaber geleisteten Zahlungen (Monatsrate und alle weiteren Zahlungen) werden dem Kreditkartenkonto mit dem Tag ihres Eingangs auf dem Konto gutgeschrieben; die vom Karteninhaber zu bezahlenden Zinsen werden dem Kreditkartenkonto an dem im Teilzahlungsvertrag vereinbarten Tag angelastet. Der Zeitpunkt der Belastung bzw. Gutschrift ist für die Berechnung der Zinsen maßgeblich.

4.3. In die Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) werden auch der Saldo des Kreditkartenkontos zum Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode (Monatssaldo) sowie der sich aus diesem Monatssaldo, den neuen Belastungen und den erfolgten Gutschriften ergebende Monatssaldo zum Ende der abgerechne-ten Periode aufgenommen, woraus sich der aktuelle Monatssaldo ergibt. Dieser aktuelle Monatssaldo stellt die Summe der Verbindlichkeiten des Karteninhabers dar; er ist Grundlage für die Berechnung der Monatsrate nach den Vereinbarungen im Teilzahlungsvertrag.

4.4. Die vom Karteninhaber jeweils zu bezahlende Monatsrate und deren Einziehungstermin (sofern ein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat besteht) bzw. deren Fälligkeitstermin werden in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) ebenfalls angegeben.

4.5. Zusätzlich erhält der Karteninhaber in jedem ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres eine Kontomitteilung zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, die die einzelnen von ihm geleisteten Zahlungen, die einzelnen Belastungen und die aushaftenden Salden enthält.

5. Vorzeitige Zahlung

5.1. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, durch Zahlungen über die Monatsraten hinaus den Kreditbetrag (den gestundeten Teil des Monatssaldos) ganz oder teilweise (auch durch wiederholte Zahlungen) vorzeitig zu bezahlen. Solche Zahlungen kann der Karteninhaber jederzeit auf sein Kreditkartenkonto, dessen IBAN in jeder Monatsabrechnung angegeben ist, vornehmen; einer Ankündigung bedarf es nicht. Durch die vorzeitige Zahlung verringern sich die Kreditverbindlichkeiten und damit die Zinsen.

5.2. Die vorzeitige Zahlung lässt den Bestand des Teilzahlungsvertrags und die künftige Möglichkeit des Karteninhabers zur Teilzahlung unberührt. Abweichend von § 29 Abs. 1 letzter Satz VKrG 2026 gilt die vollständige Rückzahlung daher zugunsten des Karteninhabers nicht als Kündigung.
5.3. Ein Anspruch der Bank auf eine Vorfälligkeitsentschädigung für den Fall der vorzeitigen Zahlung ist ausgeschlossen.

6. Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen – Zahlungsschwierigkeiten

6.1. Ausbleibende oder verspätete Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Karteninhaber haben und es ihm erschweren, in Zukunft Kredite zu erhalten. Wenn der Karteninhaber fällige Verbindlichkeiten nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann dies nachteilige Folgen für ihn haben, insbesondere die Folgenden:

i. Die Bank kann unter den Voraussetzungen des Punktes 7 alle gestundeten Forderungen gegenüber dem Karteninhaber fällig stellen; in einem solchen Fall muss der Karteninhaber die ursprünglich gestundeten und aufgrund des Zahlungsverzugs fällig gestellten Forderungen der Bank sofort und zur Gänze bezahlen.
ii. Wenn die Bank ihre fälligen Forderungen betreiben muss, können dafür vom Karteninhaber zu tragende Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten anfallen.
iii. Darüber hinaus können mit einer Klage und einem Exekutionsverfahren gegen den Karteninhaber neben Kosten auch sonstige Nachteile verbunden sein, insbesondere eine Versteigerung der dem Karteninhaber gehörenden Sachen einschließlich Immobilien und eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Karteninhabers; überdies erfolgt im Fall einer Betreibung eine Eintragung in die vom Kreditschutzverband 1870 geführte Warnliste, falls der Karten-inhaber dem schriftlich zugestimmt hat.

6.2. Hat der Karteninhaber Schwierigkeiten, seine Zahlungen zu leisten, soll er sich frühzeitig an das PayLife Service Center wenden. Bevor die Bank ein Zwangs-vollstreckungsverfahren einleitet, prüft sie je nach Sachlage angemessene Nachsichtsmaßnahmen, die den individuellen Umständen des Karteninhabers Rechnung tragen (etwa eine Stundung, eine Anpassung der Monatsrate oder eine Ratenvereinbarung über den offenen Betrag).

6.3. Die Bank empfiehlt dem Karteninhaber, sich bei Rückzahlungsschwierigkeiten an eine Schuldnerberatung zu wenden: ASB Schuldnerberatungen GmbH – Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen, asb@asb-gmbh.at, +43 732 65 65 99, https://schuldenberatung.at/beratungsstellen/

7. Terminsverlust

7.1. Wenn die Bank ihre Leistungen bereits erbracht hat, der Karteninhaber mit der Bezahlung einer Monatsrate seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die Bank den Karteninhaber unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei

PayLife Service Center | +43 (0) 5 99 06-0 | service@paylife.at | www.paylife.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die Bank berechtigt, ihre gesamten Forderungen fällig zu stellen.

8. Laufzeit und Kündigung des Teilzahlungsvertrages

8.1. Der Teilzahlungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

8.2. Der Karteninhaber hat das Recht, den Teilzahlungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos zu kündigen.

8.3. Die Bank hat das Recht, den Teilzahlungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen.

8.4. Die Kündigung des Teilzahlungsvertrages hat keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag. Der Kreditkartenvertrag bleibt daher auch bei Kündigung des Teilzahlungsvertrages aufrecht, es sei denn, auch der Kreditkartenvertrag wird durch den Karteninhaber oder die Bank gekündigt.

8.5. Die Kündigung des Karteninhabers bedarf keiner bestimmten Form; sie muss der Bank zugehen. Zu Beweiszwecken wird die Erklärung per Brief oder E-Mail an das PayLife Service Center empfohlen. Die Kündigung der Bank muss dem Karteninhaber auf Papier oder auf dem von ihm in Punkt I.13 gewählten dauerhaften Datenträger erklärt werden und ihm zugehen.

8.6. Mit der Kündigung einer Partei sind alle Forderungen der Bank aus dem Teilzahlungsvertrag fällig und vom Karteninhaber bis zum Ende der Laufzeit des Teil-zahlungsvertrages (spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit) zur Gänze zu bezahlen. Punkt 6.2 bleibt unberührt.

8.7. Der Teilzahlungsvertrag endet in jedem Fall gleichzeitig mit dem Ende des Kreditkartenvertrages. Kündigt der Karteninhaber oder die Bank den Kreditkartenver-trag, beinhaltet diese Kündigung auch die Kündigung des Teilzahlungsvertrages, selbst wenn in der Kündigung des Kreditkartenvertrages die Kündigung des Teil-zahlungsvertrages nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Für die Kündigung des Teilzahlungsvertrages gelten auch in diesem Fall die Kündigungsfristen der Punkte 8.2 und 8.3.

9. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

9.1. Sowohl der Karteninhaber als auch die Bank sind berechtigt, den Teilzahlungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

9.2. Ein wichtiger Grund der die Bank zur sofortigen Auflösung berechtigt, kann insbesondere dann vorliegen, wenni. eine wesentliche Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers eingetreten ist und dadurch die Erfüllung seiner Ver-bindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist, oder ii. der Karteninhaber unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesent-liche Umstände gemacht hat, und die Bank bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Teilzahlungsvertrag nicht abgeschlos-sen hätte.Die Bank löst den Teilzahlungsvertrag nicht mit der Begründung auf, die Kreditwürdigkeitsprüfung sei nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, es sei denn, der Karteninhaber hat Informationen wissentlich vorenthalten oder gefälscht.

9.3. Auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Teilzahlungsvertrages durch den Karteninhaber oder die Bank bleibt der Kreditkartenvertrag aufrecht, es sei denn, die Kreditkarte wird durch den Karteninhaber oder die Bank gekündigt.

9.4. Die Bank ist berechtigt, die weitere Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit hinsichtlich noch nicht in Anspruch genommener Beträge aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verweigern, insbesondere im Fall des Punktes 9.2 i. Beabsichtigt sie das, teilt sie es dem Karteninhaber unverzüglich auf Papier oder auf dem in Punkt I.13 gewählten dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mit; die Angabe der Gründe unterbleibt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

10. Rücktrittsrecht des Karteninhabers

10.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, vom Teilzahlungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Teilzahlungsvertrag abgeschlossen wurde. Hat der Karteninhaber den Teilzahlungsvertrag mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß § 20 VKrG 2026 erst später erhalten, beginnt die Frist erst mit deren Zugang zu laufen. Hat er sie nicht erhalten, endet die Rücktrittsfrist in jedem Fall 12 Monate und 14 Tage nach Abschluss des Teilzahlungsvertrags; dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber nicht über sein Rücktrittsrecht belehrt wurde.

10.2. Der Rücktritt ist auf Papier oder per E-Mail gegenüber der Bank zu erklären: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postspar-kasse Aktiengesellschaft, PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, service@paylife.at. Die Absendung der Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist ist fristwahrend. Die Bank muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, wenn die Rücktrittserklärung diesen Informationen entspricht.

10.3. Nach dem Rücktritt hat der Karteninhaber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach dem Absenden der Rücktrittserklärung, den auf-grund des Teilzahlungsvertrags in Anspruch genommenen (aufgeschobenen) Betrag einschließlich der ab dem Tag der Inanspruchnahme bis zum Tag der Rück-zahlung aufgelaufenen Zinsen zu bezahlen. Die Zinsen sind auf Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen; die Zinsen pro Tag sind in Punkt I.9 angegeben. Sonstige Entschädigungen hat der Karteninhaber nicht zu leisten.

10.4. Übt der Karteninhaber sein Rücktrittsrecht aus, gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Teilzahlungsvertrag von der Bank selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank von einem Dritten erbracht wird.

10.5. Übt der Karteninhaber sein Rücktrittsrecht vom Teilzahlungsvertrag aus, hat dies keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag, es sei denn der Karteninhaber tritt auch vom Kreditkartenvertrag zurück. Übt der Karteninhaber sein Rücktrittsrecht nicht aus, ist er an den Teilzahlungsvertrag gebunden.

11. Änderungen des Teilzahlungsvertrags und der BGB

11.1. Änderungen des Teilzahlungsvertrags und dieser BGB werden dem Karteninhaber von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen des Teilzahlungsver-trags bzw. dieser BGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsange-bot wird dem Karteninhaber gemeinsam mit den Informationen gemäß § 23 VKrG 2026 mitgeteilt (klare Beschreibung der Änderungen und des Erfordernisses seines Einverständnisses, zeitlicher Rahmen, Beschwerdemöglichkeiten samt Frist sowie Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde). Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise (z. B. per E-Mail) elektronisch erklärter Widerspruch des Karteninhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise elektro-nisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird die Bank die Neufassung des Teilzahlungsvertrages und/oder der BGB dem Karteninhaber über sein Ersuchen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

11.2. Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen samt den Informationen gemäß § 23 VKrG 2026 an den Karteninhaber erfolgt auf Papier oder auf dem vom Karteninhaber in Punkt I.13 gewählten dauerhaften Datenträger. Solche Datenträger sind die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife, wobei der Karteninhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den

PayLife Service Center | +43 (0) 5 99 06-0 | service@paylife.at | www.paylife.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

11.3. Eine Änderung des Kreditbetrags, der Vereinbarung über die Höhe des Sollzinssatzes sowie seine Anpassung nach der vereinbarten Zinsgleitklausel, der Laufzeit des Teilzahlungsvertrages und der Vereinbarungen über die Zahlungen des Karteninhabers ist auf der Grundlage von Punkt 11. BGB ausgeschlossen.

11.4. Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung des Teilzahlungsvertrags bzw. dieser BGB nach Punkt 11. BGB sind auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn die Änderung durch eine Änderung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder durch eine Änderung sowie eine Entwicklung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren Judikatur notwendig ist.

12. Geltung von Bestimmungen der AGB und Gerichtsstand

12.1. Die Bestimmungen in den Punkten 16. und 17. und 18. AGB sind auch Inhalt des Teilzahlungsvertrages.12.2. Der für Klagen des Karteninhabers oder gegen den Karteninhaber bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Karteninhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

13. Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

13.1. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Teilzahlungsvertrag kann der Karteninhaber die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österrei-chischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, kontaktieren. Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen, Beschwerden an diese Schlich-tungsstelle zu richten. Voraussetzung ist ein vorheriger Einigungsversuch mit der Bank; die Teilnahme ist unentgeltlich.

14. Aufsichtsbehörde

14.1. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

15. Kreditwürdigkeitsprüfung

15.1. Die Bank prüft vor Abschluss des Teilzahlungsvertrags und vor jeder deutlichen Erhöhung des Höchstbetrags die Kreditwürdigkeit des Karteninhabers auf Grundlage seiner Angaben, der vorgelegten Unterlagen, bankinterner Daten und von Datenbankabfragen. Wird das Anbot abgelehnt, informiert die Bank den Karten-inhaber unverzüglich; beruht die Ablehnung auf einer Datenbankabfrage, informiert sie ihn unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis, die Einzelheiten der abgefragten Datenbank und die berücksichtigten Datenkategorien.

15.2. Umfasst die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, kann der Karteninhaber das Eingreifen einer Person aufsei-ten der Bank verlangen. Er ist insbesondere berechtigt, klare und verständliche Erläuterungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung zu erhalten (einschließlich der Logik und der Risiken der automatisierten Verarbeitung sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung), der Bank seinen eigenen Standpunkt darzulegen und eine Überprüfung der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Entscheidung zu erreichen. Dazu genügt eine Nachricht an das PayLife Service Center.

Fassung November 2026 (für Vereinbarungen ab 20. November 2026)

PayLife Service Center | +43 (0) 5 99 06-0 | service@paylife.at | www.paylife.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x